



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.76 RRB 1948/1467**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 27.05.1948
P. 640

[p. 640] A. Mit Eingabe vom 12. Januar 1948 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. August 1947 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Furttalstrasse in Zürich II. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 3. Oktober 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 24. Dezember 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Furttalstrasse bildet die Verbindung zwischen dem Stadtteil Affoltern und dem Ortskern von Regensdorf. Sie zweigt am Westrand von Affoltern von der Wehntalerstrasse (Hauptverkehrsstrasse I) ab und weist einen ziemlich regen Verkehr auf. Die auf Stadtgebiet liegende Teilstrecke der Furttalstrasse besitzt eine Länge von ca. 900 m. Durch die Erstellung von neuen Wohnsiedelungen wurde das Gebiet beidseitig der Strasse weitgehend überbaut, sodass die Festsetzung der vorliegenden Bau- und Niveaulinien notwendig wurde.

Bis zur Aspholzstrasse führt die Furttalstrasse nach dem neuen Bauzonenplan auf eine Länge von ca. 650 m

durch Bauland; die anschliessende Strecke bis zur Stadtgrenze liegt in der Landwirtschaftszone. Im Bereiche der Wohnzone, zwischen der Liegenschaft Kat.-Nr. 2243 und der Aspholzstrasse, ist ein Baulinienabstand von 24,5 m vorgesehen. Dieser gestattet den Ausbau einer 9 m breiten Fahrbahn mit einem nördlichen und südlichen Trottoir von 3,5 m bzw. 2 m Breite. Für die Vorgärten verbleibt je eine Breite von 5 m. Die bereits bestehenden Häuser längs dieses Teilstückes liegen mit einer einzigen Ausnahme ausserhalb der Baulinien.

In der Landwirtschaftszone, zwischen der Aspholzstrasse und der Stadtgrenze, ist der Baulinienabstand auf 40 m festgesetzt. Damit soll erreicht werden, dass eventuelle landwirtschaftliche Bauten genügend weit entfernt von der Durchgangsstrasse erstellt werden müssen.

Die Gestaltung der Baulinien im Bereiche der Abzweigung der Furttalstrasse von der Wehntalerstrasse bis zur Liegenschaft Kat.-Nr. 2243 bildet Gegenstand einer besonderen Vorlage im Zusammenhang mit der Festsetzung der Baulinien an der Wehntalerstrasse.

Die Niveaulinie gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass, da sie sich der vorhandenen Strassennivellette anpasst.

Laut Zuschrift des Gemeinderates Regensdorf vom 12. Mai 1948 erklärt sich dieser mit dem Anschluss der Bau- und Niveaulinien an die Gemeindegrenze einverstanden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion



beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 20. August 1947 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Furttalstrasse in Zürich II wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird ein geladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Gemeinderat Regensdorf, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.03.2017*]